

S A T Z U N G

der Stadt Prichsenstadt über eine Veränderungssperre für die Bereiche der Bebauungspläne „Lauber Straße Nord“ und „Lauber Straße Süd“ vom 19.01.2004

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Stadt Prichsenstadt folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 15.01.2004 hat die Stadt Prichsenstadt beschlossen, für die Gebiete „Lauber Straße Nord“ und „Lauber Straße Süd“ jeweils einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planungen wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die räumlichen Geltungsbereiche dieser Veränderungssperre ergeben sich aus den vorgesehenen Geltungsbereichen der Bebauungspläne „Lauber Straße Nord“ und „Lauber Straße Süd“ und aus den Lageplänen, die wesentliche Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs (§ 15 Abs. 1 BauGB) abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bebauungspläne für die in § 2 genannten Gebiete rechtsverbindlich werden.

.....

Bekannt gemacht am 24.01.2004 Prichsenstädter Nachrichten Nr. 3

Stand: 19.01.2004

